

Checkliste

für die Errichtung eines Testaments

Nr.	Welche Überlegungen sollte ich anstellen?	Hintergrundinformation	Was ist zu regeln, was zu beachten?
1	Möchte ich das Testament mit jemandem zusammen errichten?	Beliebt ist das sog. „Berliner Testament“, das zusammen mit dem Ehegatten/Lebenspartner errichtet wird. Hierdurch können Regelungen getroffen werden, die nach dem Tod des Erstversterbenden im Normalfall nicht mehr abänderbar sind.	Gemeinsam muss entschieden werden, welche Verfügungen unabänderlich sein sollen. Entsprechend müssen diese dann auch gekennzeichnet werden.
2	Welche Form soll das Testament haben?	Sie müssen entweder den gesamten Text selbst mit der Hand schreiben und unterzeichnen (eigenhändiges Testament) oder Ihren Willen vor dem Notar erklären (öffentliches Testament).	Das öffentl. Testament ist mit Kosten verbunden, ist aber auch rechtssicher, wird verwahrt und kann ggf. den Erben Kosten sparen.
3	Wer soll Erbe sein?	Die wichtigste Frage, die Sie beantworten müssen, ist, wer Ihr Erbe sein soll. Erben treten Ihre Rechtsnachfolge an und müssen sich aktiv um den Nachlass und ggf. dessen Aufteilung kümmern.	Beschreiben Sie die Person des Erben eindeutig (Nicht: „der, der mich pflegt“). Bezeichnen Sie diese Person als „Erben“ und geben Sie die Erbquote an.
4	Wer soll Ersatzerbe sein?	In einem Testament können auch sog. „Ersatzerben“ benannt werden. Ersatzerben sind diejenigen, die an die Stelle des Erben treten, falls dieser vor Ihnen verstirbt.	Bestimmen Sie einen Ersatzerben. Anderenfalls könnte die gesetzliche Erbfolge zum Tragen kommen, wenn Ihr Erbe vor Ihnen stirbt.
5	Sollen bestimmte Personen ein Vermächtnis erhalten?	Möchten Sie einzelne Gegenstände oder gewisse Vermögenswerte einer Person zuwenden, die nicht Erbe ist oder sein soll, so geschieht dies im Wege eines sog. „Vermächtnisses“.	Unterscheiden Sie streng zwischen Erbe und Vermächtnis. Verwenden Sie den Begriff „Vermächtnis“ und bezeichnen Sie Vermächtnisgegenstand und Vermächtnisnehmer eindeutig.
6	Möchte ich, dass bestimmte Gegenstände zwischen mehreren Erben auf eine bestimmte Weise aufgeteilt werden?	Sind mehrere Erben vorhanden, bilden diese nach dem Erbfall eine Erbengemeinschaft. Ohne Einigung veräußert diese sämtliche Nachlassgegenstände. Mit einer Teilungsanordnung können z.B. bestimmte Gegenstände einzelnen Erben zugewiesen.	Eine Teilungsanordnung kann die „Versilberung“ und ggf. auch Streit zwischen Erben vermeiden. Sie müssen aber sicher sein, dass der jeweilige Erbe den zugewiesenen Gegenstand auch tatsächlich erben möchte.
7	Sollte ich einen Testamentsvollstrecker einsetzen?	Die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft kann durch einen von Ihnen testamentarisch eingesetzten Testamentsvollstrecker erfolgen. Er hilft, das Erbe zu verwalten und zu verteilen. Wie weit seine Befugnisse und Aufgaben gehen, kann im Testament festgelegt werden.	Ein Testamentsvollstrecker kann sehr häufig Streit zwischen Erben verhindern. Der Testamentsvollstrecker kann Teil der Familie, aber auch außenstehender Dritter sein. Beides hat Vor- und Nachteile.
8	Sollte ich eine Verfügung zur Totenfürsorge treffen?	Die Totenfürsorge umfasst das Recht und die Pflicht, über die Bestattungsart, den Bestattungsort sowie Grabgestaltung und Grabpflege zu entscheiden. Trifft der Erblasser hierzu keine Regelung entscheiden hierüber die nächsten Verwandten.	Sie können selbst Verfügungen z.B. zur gewünschten Bestattungsart treffen. Zumindest sollten Sie zur Vermeidung von Streitigkeiten diese Aufgabe einer konkreten Person zuweisen.
9	Soll ich mein eigenhändiges Testament verwahren lassen?	Sie können Ihr eigenhändiges Testament beim Amtsgericht an Ihrem Wohnort offiziell verwahren lassen. Die Hinterlegung beim Nachlassgericht kostet bundesweit einheitlich 75 Euro.	Mit einer Verwahrung gehen Sie sicher, dass Ihr Testament gefunden und nicht gefälscht wird.